

## II. Zulässigkeit im engeren Sinne

### A. Opfer

Ein besonderer Aspekt der »*ratione personae*« ist in Art. 34 EMRK geregelt: Zur Einlegung einer Beschwerde beim EGMR sind Personen, Nichtregierungsorganisationen und Personengruppen befugt, die behaupten können, Opfer einer Verletzung ihrer Konventionsrechte zu sein. 133

Die Opfereigenschaft hat zwei Aspekte: 134

- ▷ die Person oder Personengruppe muss von einer Rechtsverletzung durch einen Vertragsstaat betroffen sein;
- ▷ sie darf auf innerstaatlicher Ebene noch keine hinreichende Wiedergutmachung erhalten haben.

#### 1. Betroffenheit von Konventionsverletzung

##### a. Keine »*actio popularis*«

Die EMRK sieht keine »*actio popularis*« vor. Eine Beschwerde kann grundsätzlich nur einlegen, wer durch eine staatliche Handlung oder Unterlassung **selbst betroffen** ist. Personen oder Personengruppen können keine staatlichen Maßnahmen gegen Dritte durch den EGMR daraufhin überprüfen lassen, ob sie gegen die Konvention verstoßen. Der Gerichtshof prüft auch keine Gesetze »*in abstracto*«. Die Vereinbarkeit von Gesetzen mit der EMRK prüft der Gerichtshof nur dann und soweit, wie sich diese auf den Genuss von Konventionsrechten durch die **Beschwerdeführer auswirken** (siehe dazu unten Rn 183 ff). Selbst wenn ein Gesetz, eine gerichtliche Entscheidung oder eine andere staatliche Maßnahme gegen die EMRK verstoßen, kann darauf eine Beschwerde nur gestützt werden, wenn der Beschwerdeführer selbst betroffen ist. Allerdings räumt der Gerichtshof in einigen Ausnahmefällen auch Personen, die nicht selbst betroffen sind, das Recht ein, für den Betroffenen ein Verfahren beim EGMR zu führen (siehe dazu unten Rn 153 ff). 135

##### b. Formen der Betroffenheit

Die Betroffenheit durch ein Verhalten des Staates verschiedene Formen annehmen: 136

- ▷ die Maßnahme kann sich unmittelbar gegen eine Person richten, beispielsweise in Form eines belastenden Verwaltungsaktes oder eines Urteils zuungunsten der Person (direktes Opfer);
- ▷ eine Handlung oder Unterlassung, die unmittelbar eine Person betrifft kann auch für eine andere Person schwerwiegende Folgen haben (beispielsweise die Tötung einer Person für nahe Angehörige). Diese andere Person kann dann unter bestimmten Umständen selbst als Opfer einer

Verletzung der EMRK angesehen werden und Beschwerde im eigenen Namen einreichen;

- ▷ eine Person kann noch nicht von einer staatlichen Handlung betroffen sein, aber dies steht unmittelbar bevor; oder es scheint wahrscheinlich, dass eine Person betroffen ist, aber es gibt keinen klaren Nachweis. In diesem Fall kann die in Rede stehende Person als »potenzielles Opfer« anzusehen und damit beschwerdebefugt sein;
- ▷ darüber hinaus gibt es noch die Konstellation, dass eine Person zwar selbst nicht betroffen ist, ihr aber ausnahmsweise die Einlegung einer Beschwerde beim EGMR für eine andere Person gestattet wird (»indirektes Opfer«).

#### (i.) Unmittelbare Betroffenheit

- 137 Ein direktes Opfer ist eine Person, Organisation oder Personengruppe, die durch eine staatliche Handlung oder Unterlassung unmittelbar betroffen ist. Der Gerichtshof interpretiert den Begriff »Opfer« **autonom**. Es können also auch Personen im Verfahren vor dem EGMR als Opfer angesehen werden, die nach nationalem Recht nicht den Status eines Opfers haben.
- 138 Die Opfereigenschaft setzt **keinen Schaden** voraus.<sup>184</sup> Allerdings muss das Verhalten des Staates für den Betroffenen Konsequenzen haben. Ein Akt, der **keinerlei Rechtsfolgen** für den Betroffenen hat, macht diesen nicht zum Opfer im Sinne von Art. 34 EMRK.<sup>185</sup> Deshalb hat der Gerichtshof bereits eine Reihe von Beschwerden in Fällen abgelehnt, in denen einem Ausländer das Recht zum weiteren Aufenthalt in einem Land abgesprochen worden war, eine Abschiebung oder andere Maßnahme zur Beendigung des Aufenthalts aber **nicht unmittelbar bevorstand**.
- 139 Im Fall *Medjaouri gegen Frankreich* war gegen den Beschwerdeführer aufgrund von Straftaten im Jahr 1997 ein Aufenthaltsverbot erlassen worden. Er blieb illegal in Frankreich und wurde erneut wegen Straftaten verurteilt. Im Jahre 2006 wurde erneut ein Aufenthaltsverbot erlassen. Nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis entschied ein Gericht, dass eine Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen nicht erfolgen könne und hob das Aufenthaltsverbot aus 2006 auf. Dem Beschwerdeführer wurde eine zeitweilige Aufenthaltserlaubnis ausgestellt. Er legte Beschwerde beim EGMR ein, weil das Aufenthaltsverbot aus 1997 formell immer noch in Kraft sei und er in ständiger Gefahr einer Ausweisung lebe. Der Gerichtshof entschied, dass der Beschwerdeführer kein

184 Brumarescu g. Rumänien, Beschwerde Nr. 28342/95, Urteil der Großen Kammer vom 28.10.1999 Rn 50.

185 A/S Diena u. Ozolinis g. Lettland, Beschwerde Nr. 6657/03, Urteil der Großen Kammer vom 12.07.2007 Rn 57.

Opfer einer Konventionsverletzung sei, weil eine Vollziehung des Aufenthaltsverbotes weder unmittelbar bevorstehe noch zu befürchten sei.<sup>186</sup>

Im Fall *Benamar und andere gegen Frankreich* war zunächst eine Ausreiseanordnung gegen den Beschwerdeführer erlassen und auch vollzogen worden. Er kehrte heimlich nach Frankreich zurück und erhielt schließlich eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis. Die Ausreiseanordnung wurde jedoch nie formell aufgehoben. Der Beschwerdeführer machte geltend, dies verletze sein Recht auf Privatleben, weil die Vollziehung der Anordnung ständig über ihm schwebe. Der Gerichtshof war der Auffassung, der Beschwerdeführer sei kein Opfer, weil eine Vollziehung der Anordnung weder unmittelbar bevorstehe noch zu befürchten sei.<sup>187</sup> 140

Der Fall *Khan gegen Deutschland*<sup>188</sup> betraf eine pakistanische Staatsbürgerin, gegen die eine Ausreiseverfügung ergangen war. Sie erhob erfolglos Beschwerde beim EGMR. Nach der ablehnenden Entscheidung verwies der Gerichtshof den Fall auf ihren Antrag hin an die Große Kammer. Nach der Verweisung erklärte die Bundesrepublik, der Beschwerdeführerin werde eine Duldung ausgestellt; die Ausreisepflicht werde danach erneut geprüft. Der Gerichtshof strich den Fall aus dem Register (dazu unten Rn 754 ff), weil eine Ausweisung oder Abschiebung nicht mehr unmittelbar bevorstehe. 141

Es reicht zur **Begründung der Opfereigenschaft**, wenn die Maßnahme **zeitweilige Effekte** für den Betroffenen hat. Im Fall *Monnat gegen die Schweiz* hatte der Beschwerdeführer, ein Radiojournalist, im Rahmen eines Programms kontroverse Aussagen zur Rolle der Schweiz im 2. Weltkrieg gemacht. Hörer beschwerten sich bei der Rundfunkaufsicht. Diese sah die Pflicht zur objektiven Berichterstattung als verletzt an und gab dem Sender auf, mitzuteilen, welche Maßnahmen getroffen würden, um künftig eine objektive Berichterstattung zu gewährleisten. Der Sender stellte daraufhin den Verkauf der Sendung bzw. die Verbreitung von Aufzeichnungen ein. Nachdem das Schweizer Bundesgericht die Entscheidung der Rundfunkaufsicht bestätigt hatte, informierte der Sender die Rundfunkaufsicht über getroffene Maßnahmen, wie die Besprechung des Falles in internen Schulungen. Der Gerichtshof sah den Journalisten als Opfer an. Daran ändere es nichts, dass die Einstellung der Verbreitung der Sendung möglicherweise nur zeitweilig gewesen sei. Es sei auch unerheblich, dass die Rundfunkaufsicht diese Maßnahme überhaupt nicht angeordnet habe, da sie jedenfalls eine direkte Folge des Beschwerdeverfahrens gewesen sei.<sup>189</sup> 142

186 Medjaouri g. Frankreich, Beschwerde Nr. 45196/15, Entscheidung vom 12.06.2018 Rn 33,34.

187 Benamar und andere g. Frankreich, Beschwerde Nr. 42216/08, Entscheidung über die Zulässigkeit vom 14. 11.2000.

188 Khan g. Deutschland, Beschwerde Nr. 38030/12, Urteil der Großen Kammer vom 21.09.2016.

189 Monnat g. Schweiz, Beschwerde Nr. 73604/01, Urteil vom 21.09.2006 Rn 30–34.

- 143 **Opfer** kann auch sein, wer in einem Prozess **Beklagter** war, auch wenn ihm durch das Gericht **keine Pflichten auferlegt** wurden oder keine ihn direkt belastende Entscheidung erging. Im Fall *A/S Diena u. Ozololins gegen Lettland* hatte eine Zeitung über angebliche Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Privatisierung eines Unternehmens berichtet. Ein Politiker, der in diesem Zusammenhang genannt wurde, hatte den Verlag und den Journalisten, der den Artikel geschrieben hatte, verklagt. Nur der Verlag wurde in Lettland zur Zahlung von Schadensersatz und zum Widerruf von Behauptungen verurteilt. Sowohl der Verlag als auch der Journalist legten Beschwerde beim EGMR ein. Die lettische Regierung machte geltend, der Journalist sei kein Opfer, weil das Gericht ihm weder eine Verpflichtung zum Schadensersatz noch eine Pflicht zum Widerruf auferlegt hätte. Der Gerichtshof sah es für die Opfereigenschaft als hinreichend an, dass der Beschwerdeführer während des Verfahrens als Beklagter geführt worden war. Er verwies auf das vorgenannte Urteil im Fall *Monnat gegen die Schweiz* – sowie auf den möglichen **Schaden für die Reputation** des Beschwerdeführers.<sup>190</sup>
- 144 Die Abgrenzung einer »*actio popularis*« von einer den Einzelnen betreffenden Maßnahme kann besonders dann Schwierigkeiten bereiten, wenn der Zugang zu Diensten oder Leistungen gesperrt wird, die einer Vielzahl von Personen zur Verfügung stehen. Nach Auffassung des Gerichtshofs kommt es hier vor allem darauf an, welche Rolle der betreffende Dienst spielt.
- 145 Im Fall *Tanrikulu, Cetin, Kaya und andere gegen die Türkei* entschied der Gerichtshof, dass die Leser einer Zeitung, deren Verbreitung verboten wurde, nicht als Opfer im Sinne von Art. 34 EMRK anzusehen seien. Die Leser hätten eine hinreichende Zahl von anderen Möglichkeiten gehabt, ein breites Spektrum von Informationen zu erhalten.<sup>191</sup>
- 146 Aus ähnlichen Erwägungen verneinte der Gerichtshof die Opfereigenschaft im Fall *Akdeniz gegen die Türkei*. Ein türkisches Gericht hatte angeordnet, den Internet-Dienst »*myspace*« landesweit zu blockieren, weil er urheberrechtswidrige Inhalte verbreite. Der Beschwerdeführer machte geltend, er habe den Dienst regelmäßig genutzt, um Musik zu hören. Die Sperrung des Dienstes verletze ihn in seinem Recht auf freie Information nach Art. 10 EMRK. Der Gerichtshof entschied, dass der Beschwerdeführer kein Opfer sei. Er sei lediglich einer von vielen Möglichkeiten beraubt worden, Musik zu hören.<sup>192</sup> Zu berücksichtigen sei auch, dass Staaten bei Beschränkungen des Rechts auf Meinungsäußerung im kommerziellen Bereich einen größeren Beurteilungsspielraum hätten, als wenn Debatten von großem öffentlichen Interesse

190 A/S Diena u. Ozololins g. Lettland, Beschwerde Nr. 16657/03, Urteil vom 12. 07. 2007 Rn 58 ff.

191 Tanrikulu, Cetin, Kaya und andere g. Türkei, Beschwerde Nr. 40150/98, Entscheidung vom 06. 11. 2001.

192 Akdeniz g. Türkei, Beschwerde Nr. 20877/10, Entscheidung vom 11. 03. 2014, Rn.

in Frage stünden. Um eine solche Debatte gehe es aber im vorliegenden Fall nicht.<sup>193</sup>

Dagegen nahm der EGMR im Fall *Cengiz und andere gegen die Türkei* an, dass die Beschwerdeführer als Nutzer von »Youtube« Opfer einer landesweiten Sperrung der Plattform seien. Ein Gericht hatte die Sperrung angeordnet, weil dort Inhalte verbreitet würden, die den Straftatbestand der Schmähung des Andenkens Atatürks erfüllten. Die Beschwerdeführer waren Rechtsprofessoren und Dozenten. Sie machten geltend, sich regelmäßig auf »Youtube« über wichtige Entwicklungen auf dem Gebiet des Rechts der Meinungsfreiheit zu informieren und auch selbst Informationen dort zur Verfügung zu stellen. Der Gerichtshof wies auf die wichtige Funktion des Internets für politische Debatten hin. Er **bejahte die Opfereigenschaft** der Beschwerdeführer und stellte eine Verletzung von Art. 10 EMRK fest.<sup>194</sup> 147

Wird eine **Gruppe beleidigt** oder herabgesetzt, können Angehörige dieser Gruppe Opfer im Sinne des Art. 34 EMRK sein. Im Fall *Aksu gegen die Türkei* hatte ein Autor ein Buch geschrieben, in denen er die in der Türkei lebenden Roma herabsetzte. Der Beschwerdeführer, der selbst Roma war, klagte erfolglos durch zwei Instanzen gegen das Buch. Vor dem EGMR wandte die Regierung ein, der Beschwerdeführer sei kein Opfer, weil er nicht direkt betroffen sei. Sowohl die Kammer als auch die Große Kammer des EGMR wiesen dieses Argument zurück. Der Beschwerdeführer habe sich durch die Bemerkungen über eine ethnische Gruppe, zu der er gehöre, herabgesetzt fühlen können. Der Gerichtshof verwies auch darauf, dass der Beschwerdeführer während des Gerichtsverfahrens in der Türkei als **klagebefugt** behandelt worden sei.<sup>195</sup> 148

Das letztgenannte Element ist aber offenbar **nicht entscheidend**. Im Fall *Lewitt gegen Österreich* war der Beschwerdeführer ein ehemaliger Insasse des KZ Mauthausen. Er erhob Klage wegen eines Artikels, in dem ausgeführt worden war, die Insassen des KZs seien nach ihrer Befreiung eine »Landplage« gewesen und seien »raubend und mordend durch das Land gezogen«. Die Klage wurde abgelehnt, weil der Beschwerdeführer nicht persönlich identifizierbar und damit nicht klagebefugt sei. Der EGMR hielt die Beschwerde für zulässig. Es reiche für die Opfereigenschaft aus, dass der Beschwerdeführer sich als Teil einer Gruppe herabgesetzt gefühlt habe.<sup>196</sup> 149

193 Vgl. hierzu auch *Yildirim g. Türkei*, Beschwerde Nr. 3111/10, Urteil vom 18.12.2012, in dem die Opfereigenschaft allerdings nicht in Frage stand, weil der Betroffene nicht auf seine eigene Webseite zugreifen konnte.

194 *Cengiz und andere g. Türkei*, Beschwerde Nr. 48226/10, Urteil vom 01.12.2015 (der Gerichtshof verband die Frage der Opfereigenschaft mit der Begründetheit der Beschwerde).

195 *Aksu g. Türkei*, Beschwerde Nr. 4149/04 und 41029/04, Urteil der Großen Kammer vom 15.03.2012 Rn 52–54.

196 *Lewitt g. Österreich*, Beschwerde Nr. 4782/18, Urteil vom 10.10.2019 Rn 46–47.

- 150** Ermitteln Behörden den Inhaber eines Internetanschlusses und greifen auf Daten zu, die der Internet-Service-Provider gespeichert hat, ist auch der tatsächliche Nutzer des Anschlusses Opfer, auch wenn er nicht Inhaber des Anschlusses ist. Im Fall *Benedik g. Slowenien* hatte die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit Ermittlungen in einem Fall von Kinderpornographie Daten bei einem Internetserviceprovider abgefragt und so den Beschwerdeführer ermittelt. Die Regierung machte geltend, dieser sei kein Opfer, weil der Anschluss auf seinen Vater angemeldet gewesen sei. Der Gerichtshof verwies darauf, dass personenbezogene Daten schon dann vorlägen, wenn die Person, auf die sie sich bezögen, ermittelbar sei. Es seien die Internetaktivitäten des Beschwerdeführers gewesen, die beobachtet worden seien. Damit sei er als Opfer anzusehen.<sup>197</sup>
- 151** Opfer einer **Beschränkung des Eigentums** kann auch sein, wer das Eigentum bereits **mit dieser Beschränkung geerbt** hat. Im Fall *Bradshaw gegen Malta* hatten die Erblasser des Beschwerdeführers ein Gebäude zu günstigen Konditionen an einen Verein vermietet. Noch zu ihren Lebzeiten wurde ein Gesetz erlassen, das die Eigentümer verpflichtete, den Vertrag zu den gleichen Konditionen jährlich zu verlängern. Der EGMR entschied, dass der Erbe Opfer dieser Beschränkung war, auch wenn ihm niemals unbeschränktes Eigentum zugestanden hatte.<sup>198</sup>
- 152** Die Opfereigenschaft wegen einer **Verletzung des Rechts auf Leben** nach Art. 2 EMRK setzt **nicht** voraus, dass der **Betroffene stirbt**.<sup>199</sup> Sie kann auch dadurch begründet werden, dass der Betroffene lebensgefährliche Verletzungen erlitten hat<sup>200</sup> oder dem Tod nur durch glückliche Umstände entronnen ist.<sup>201</sup>

(ii.) Betroffenheit durch Verletzung anderer

- 153** Handlungen oder Unterlassungen, die eine Person direkt betreffen, können darüber hinaus auch Auswirkungen auf andere haben. Beispielsweise werden nahe Angehörige von Personen, die rechtswidrig inhaftiert sind und möglicherweise gefoltert werden, Sorge und Angst spüren. Der Gerichtshof sieht unter bestimmten Voraussetzungen daher auch Personen als Opfer an, die dem unmittelbar Betroffenen nahestehen. Diese Personen können dann im eigenen Namen eine Beschwerde einlegen. Die maßgebliche Verletzung liegt

197 *Benedik g. Slowenien*, Beschwerde Nr. 62357/14), Urteil vom 24. 04. 2018 Rn 111 ff (der Gerichtshof verband die Frage der Opfereigenschaft mit der Begründetheitsprüfung).

198 *Bradshaw g. Malta*, Beschwerde Nr. 37121/15, Urteil vom 23. 10. 2018 Rn 31–34; siehe auch *Zammit und Attard Cassar g. Malta*, Beschwerde Nr. 1046/12, Urteil vom 30. 07. 2015 Rn 51.

199 *Nicolae Virgiliu Tanase g. Rumänien*, Beschwerde Nr. 41720/13, Urteil der Großen Kammer vom 25. 06. 2019 Rn 139–140.

200 *Igor Shevchenko g. Ukraine*, Beschwerde Nr. 22737/04, Urteil vom 12. 01. 2012 Rn 41–44.

201 *Makaratzis g. Griechenland*, Beschwerde Nr. 50385/99, Urteil der Großen Kammer vom 20. 12. 2004 Rn 49–55.

in diesem Falle nicht so sehr in dem Leid der betroffenen Person, sondern in der Angst und Ungewissheit, unter der die Angehörigen leiden.<sup>202</sup> (Darüber hinaus können Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen auch in Namen des unmittelbar Betroffenen Beschwerde einlegen, siehe dazu unten Rn 189 ff).

In der Rechtsprechung des EGMR hat dies vor allem in Fällen (wahrscheinlicher) Verletzungen des **Verbots von Folter, erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung** eine Rolle gespielt;<sup>203</sup> darüber hinaus hat der Gerichtshof häufig in Fällen des »**Verschwindenlassens**« **von Personen** – also Fälle, in denen Menschen von staatlichen Agenten in Gewahrsam genommen werden und es keine Informationen über ihren Verbleib gibt – auch Angehörige als Opfer angesehen.<sup>204</sup> Dabei sieht der EGMR vor allem die **lange Phase der Ungewissheit und Sorge** als bedeutsam an, der die Angehörigen ausgesetzt sind. Auch in Fällen, in denen das Recht auf Privatleben nach Art. 8 EMRK verletzt worden ist, hat der Gerichtshof bereits die Beschwerdebefugnis auf nahestehende Personen ausgeweitet.<sup>205</sup> Dagegen gewährt der Gerichtshof in Fällen der Verletzung des Rechts auf Leben nur in Ausnahmefällen Opferstatus.

Im Allgemeinen werden Personen, die dem Opfer einer Menschenrechtsverletzung nahestehen, sich in gewissem Umfang sorgen oder selbst leiden. Dies allein reicht für die Beschwerdebefugnis nicht aus. Erforderlich ist, dass ihr Leid und ihre Betroffenheit über das Maß hinausgehen, das normal ist, wenn ein Angehöriger Opfer einer Menschenrechtsverletzung wird.<sup>206</sup> Faktoren, die der Gerichtshof in Betracht zieht, sind die **familiäre Nähebeziehung** (wobei der Beziehung zwischen Eltern und Kindern besonderes Gewicht zukommt), die **Besonderheiten des Verhältnisses** zwischen der betroffenen Person und dem Angehörigen, die Frage, ob der Angehörige **Zeuge des Vorfalls** war, um den es geht, die Frage, welche Anstrengungen der Beschwerdeführer unternommen hat, um Informationen über das Schicksal des Angehörigen zu erhalten, sowie die Reaktionen der Behörden auf diese Versuche.<sup>207</sup>

#### o Art. 3 EMRK

Im Fall *Selami und andere gegen Mazedonien* war Herr Selami von Polizisten verhaftet, in einen Keller oder eine Garage gebracht und schwer misshandelt

202 Bazorkina g. Russland.

203 Kurt g. Türkei, Beschwerde Nr. 24276/94, Urteil vom 25.05.1998, Rn 133–134; Bazorkina g. Russland, Beschwerde Nr. 69481/01 Rn 139–142.

204 Acis g. Türkei, Beschwerde Nr. 7050/05, Urteil vom 01.02.2011 Rn 53; Tais und andere g. Türkei, Beschwerde Nr. 65899/01, Urteil vom 02.08.2005 Rn 219–221.

205 Koch g. Deutschland, Beschwerde Nr. 497/09, Urteil vom 19.07.2012 Rn 43–47.

206 Selami und andere g. Mazedonien, Beschwerde Nr. 78241/13, Urteil vom 01.03.2018 Rn 54.

207 Cakici g. Türkei, Beschwerde Nr. 23657/94, Urteil vom 01.03.2018 Rn 98; Janowiec und andere g. Russland, Beschwerde Nr. 55508/07 u. 29520/09, Urteil der Großen Kammer vom 21.10.2013 Rn 177.

worden. Er hatte gravierende Verletzungen erlitten, aufgrund deren er später gestorben war. Seine Frau und seine Kinder machten in ihrer Beschwerde beim EGMR unter anderem geltend, sie seien selbst Opfer. Der EGMR verwies darauf, dass es besondere Faktoren geben müsse, die das Leiden der Angehörigen über das Maß hinaushöben, das in Fällen der Folterung von Angehörigen unvermeidlich sei. Die Beschwerdeführer hätten nach zwei Tagen vom Schicksal von Herrn Selami erfahren. Die **Phase der Ungewissheit** sei zu **kurz**, um sie als Opfer anzusehen.<sup>208</sup> Darüber hinaus hätten sie die Folterungen auch nicht selbst beobachtet (zu diesem Kriterium, siehe unten Rn 161). Daher seien sie nicht im eigenen Namen beschwerdebefugt (der Gerichtshof gestand ihnen aber zu, die Beschwerde im Namen ihres verstorbenen Vaters bzw. Ehemannes fortzuführen, siehe dazu unten Rn 190 ff).

o *Art. 8 EMRK*

157 Im Fall *Koch gegen Deutschland* hat der EGMR sich mit der Frage befasst, unter welchen Umständen Angehörige von Personen, in deren Rechte nach Art. 8 EMRK eingegriffen wurde, selbst Opfer eines Eingriffs sein können. Die Ehefrau des Beschwerdeführers war nach einem Unfall fast vollständig gelähmt gewesen und hatte künstlich beatmet werden müssen. Sie wollte ihrem Leben ein Ende bereiten und beantragte beim Bundesamt für Arzneimittel, ihr ein Mittel zur schmerzlosen Selbsttötung zur Verfügung zu stellen. Dieser Antrag wurde über mehrere Instanzen zurückgewiesen. Schließlich reiste sie in die Schweiz, wo sie mithilfe des Vereins »*Dignitas*« Suizid beging. Ihr Ehemann reichte Fortsetzungsfeststellungsklage ein, um feststellen zu lassen, dass die Verweigerung des Mittels rechtswidrig gewesen sei. Seine Klage wurde durch alle Instanzen als unzulässig abgewiesen, weil er nicht beschwerdebefugt sei. Er legte im eigenen Namen Beschwerde beim EGMR ein. Der Gerichtshof sah ihn als Opfer und damit als beschwerdebefugt an. Er führte aus, dass die Einlegung einer Beschwerde im eigenen Namen von den Fällen zu unterscheiden sei, in denen Beschwerden im Namen anderer, unmittelbar betroffener Personen eingereicht würden (siehe dazu unten unter Rn 189 ff). Die Kriterien, die der Gerichtshof für die Zulässigkeit solcher Beschwerden entwickelt habe, seien aber ähnlich. Abzustellen sei:

- ▷ auf die Nähebeziehung zwischen Beschwerdeführer und unmittelbar Betroffenen;
- ▷ auf das eigene Interesse des Beschwerdeführers am Fall;
- ▷ darauf, ob er dieses Interesse bereits vor der Beschwerde zum Ausdruck gebracht habe.

<sup>208</sup> Beschwerde Nr. 78241/13, Urteil vom 01.03.2018 Rn 55.



Auf Grundlage dieser Kriterien sah der Gerichtshof den Beschwerdeführer als Opfer an;<sup>209</sup> er stellte auch auf das Interesse an der Klärung der grundlegenden menschenrechtlichen Frage ab, ob Art. 8 EMRK das Recht auf Möglichkeit zum Suizid garantiere (ohne diese allerdings im Urteil zu klären). 158

Im Fall *Pethitory Lanzmann gegen Frankreich* hatte sich der Sohn der Beschwerdeführerin nach einer Krebsdiagnose Samenzellen entnehmen und diese einfrieren lassen, um auch nach seinem Tod noch ein Kind zeugen zu können. Nachdem er verstorben war, beantragte seine Mutter den Transfer der Samenzellen in eine israelische Klinik; dieser wurde von französischen Gerichten untersagt. Der Gerichtshof führte aus, dass Art. 8 nicht das Recht garantiere, Großmutter zu werden und wies die Beschwerde zurück (zur Beschwerde im Namen des verstorbenen Sohnes siehe oben unter Rn 217).<sup>210</sup> 159

o Art. 2 EMRK

In Fällen, in denen Personen entgegen Art. 2 EMRK getötet wurden, ist der EGMR zurückhaltender damit, Angehörige als Opfer einer Verletzung von Art. 3 EMRK anzusehen. Hier stellt der Gerichtshof vor allem darauf ab, dass es sich bei der Tötung um einen sofortigen, abgeschlossenen Akt handele.<sup>211</sup> Entscheidend ist hier aus Sicht des EGMR offenbar, dass es **keine lange Periode der Sorge** und der Ungewissheit gibt. 160

Allerdings können auch in einem solchen Fall Angehörige Opfer einer Verletzung von Art. 3 EMRK sein, wenn sie Zeugen des Todes des Opfers waren. Im Fall *Akum und andere gegen die Türkei* war der Sohn eines der Beschwerdeführer von Sicherheitskräften aus naher Distanz erschossen worden. Dem Leichnam waren die Ohren abgetrennt worden und die verstümmelte Leiche wurde dem Beschwerdeführer übergeben. Nach Auffassung des Gerichtshofs stellte dies wegen des Gefühls der Qual, die dies dem Beschwerdeführer verursachte, eine Verletzung von Art. 3 EMRK dar.<sup>212</sup> 161

Der Fall *Musayev und andere gegen Russland*<sup>213</sup> betraf den Tschetschenien-Konflikt. Der Beschwerdeführer war Zeuge der Tötung von neun Personen durch russische Milizangehörige in Grozny geworden. Angehörige der Miliz hatten ihn mit einer Waffe bedroht und aufgefordert, sich auf den Bauch zu legen, wobei er um sein Leben gefürchtet hatte. Nach Auffassung des Gerichtshofs 162

209 Koch g. Deutschland, Beschwerde Nr. 497/09, Urteil vom 19. 07. 2012 Rn 44–54.

210 Pethitory Lanzmann, Beschwerde Nr. 23038/19, Entscheidung vom 12. 11. 2019 Rn 18–20.

211 Udayeva und Yusopow, Beschwerde Nr. 36542/05, Urteil vom 21. 12. 2010 Rn 82–83; Yasin Ates g. Türkei, Beschwerde Nr. 30949/96, Urteil vom 31. 05. 2005 Rn 135; Inderbyeva g. Russland, Beschwerde Nr. 56765/08, Urteil vom 27. 03. 2012 Rn 110.

212 Beschwerde Nr. 21894/93, Urteil vom 24. 06. 2005.

213 Beschwerde Nr. 57941/00, Urteil vom 26. 07. 2007.